

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i.R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Nichtigkeit von Verwaltungsakten

A. Aufbau von § 44 LVwVfG:

- Abs. 1: subsidiäre Generalklausel
- Abs. 2: (absolute) Nichtigkeitsgründe
- Abs. 3: Ausschluß der Nichtigkeitsfolge
- Abs. 4: Beschränkung auf Teilnichtigkeit
- Abs. 5: Feststellungsbefugnis bei Nichtigkeit

B. Prüfungsfolge

- | |
|--|
| <p>(1) liegt ein Fehler im Sinne des § 44 Abs. 2 vor?
ja: der Verwaltungsakt ist nichtig, weiter mit (4)
nein: weiter mit (2)</p> <p>(2) liegt ein Fehler im Sinne des § 44 Abs. 3 vor?
ja: Verwaltungsakt ist nicht nichtig (bloß schlicht rechtswidrig)
nein: weiter mit (3)</p> <p>(3) liegt ein Fehler im Sinne des § 44 Abs. 1 vor?
nein: keine Nichtigkeit (bloß schlicht rechtswidrig)
ja: Nichtigkeit, weiter mit (4)</p> <p>(4) Ist der nichtige Teil des Verwaltungsakts abtrennbar?
nein: Verwaltungsakt ist voll nichtig.
ja: Verwaltungsakt ist nur teilweise nichtig</p> |
|--|

C. Die Nichtigkeitsregelungen:

1. Absolute Nichtigkeitsgründe nach § 44 Abs. 2 LVwVfG:

Es handelt sich um Fehler, die unabhängig von der Schwere und der Offenkundigkeit immer zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts führen sollen, weil der Gesetzgeber es so geregelt hat.

2. Ausschluß der Nichtigkeit nach § 44 Abs. 3 LVwVfG:

Es handelt sich um Fehler, die selbst dann nicht zur Nichtigkeit führen sollen, wenn sie schwer und offenkundig sind, weil der Gesetzgeber dies so gewollt hat.

3. Die offenkundige (evidenzabhängige) Nichtigkeit nach § 44 Abs. 1 LVwVfG:

Dieser Auffangtatbestand beinhaltet die vorher erwähnten besonders schweren Fehler, die es geboten erscheinen lassen, die Unwirksamkeit des Verwaltungsakts anzunehmen. Tatbestandsvoraussetzungen der Norm sind:

- **Fehler:** Der Verwaltungsakt ist fehlerhaft, wenn er rechtswidrig ist. Es muß also ein Verstoß gegen rechtliche Vorschriften vorliegen, sei es in formeller oder in materiell-rechtlicher Hinsicht.
- **besonders schwerwiegender Fehler:** der Fehler wiegt besonders schwer, wenn er in einem solchen Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den ihr zugrunde liegenden gemeinschaftlichen Wertvorstellungen steht, dass seine Hin-nahme unerträglich wäre. Als Indiz kann man § 44 Abs. 2 heranziehen, d.h. die Fehler im Rahmen des Abs. 1 müssen mindestens so schwer wiegen wie die in Abs. 2.
- **Offenkundigkeit** des Fehlers: die Schwere der Fehlerhaftigkeit muß für einen un-voreingenommenen, mit den maßgeblichen Umständen vertrauten Beobachter bei verständiger Würdigung ohne weiteres ersichtlich sein. Der Fehler ist offen-kundig, wenn der Verwaltungsakt den Makel auf der Stirne trägt.